



# Schüleraufnahmebogen (Schuljahr 2020/2021)

Hinweis: Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie auf unserer Homepage ([www.st-ursula-schule-lg.de](http://www.st-ursula-schule-lg.de)).

**Diese Angaben werden von der Schule ausgefüllt (bitte leer lassen!)**

	<u>Stempel der aufnehmenden Schule</u>
Regeleinschulung Schuljahr: _____	
Antragseinschulung: _____	
Aufnahme zum _____	
in Klasse _____	
	<u>Kath. Taufurkunde hat vorgelegen:</u> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/>

## 1. Angaben zur Schülerin/zum Schüler

<b>Schule Einzugsgebiet</b> <i>(unbedingt angeben):</i>	
<b>Nachname</b>	
<b>Vorname</b>	<i>Bei mehreren Namen, bitte Rufname unterstreichen und angeben, ob alle Namen auf dem Zeugnis erscheinen sollen. Falls ja, dann bitte hier ankreuzen.</i> <b>Alle Vornamen sollen auf dem Zeugnis erscheinen</b> <input type="checkbox"/>
<b>Straße, Nr.</b>	
<b>PLZ, Ort</b>	
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Geburtsort</b>	
<b>Geschlecht</b>	Mädchen <input type="radio"/> Junge <input type="radio"/> Divers <input type="radio"/>
<b>Geschwister</b>	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>

<b>Anzahl Geschwister</b>	
<b>Stellung in der Geschwisterfolge</b>	
<b>Staatsangehörigkeit</b>	
<b>Geburtsland</b> <i>(Angabe nur für nicht in Deutschland geborene)</i>	
<b>Sprache</b> <i>(Vorwiegend zuhause gesprochene Sprache angeben , wenn nicht deutsch)</i>	<i>(diesen Hinweis benötigt die Landesschulbehörde bei der Beantragung für Förderstunden „Deutsch als Zweitsprache“)</i>
<b>Konfession</b>	
<b>Schüler fährt mit dem Bus zur Schule</b>	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
<b>Buslinie</b>	
<b>Einstiegshaltestelle</b>	
<b>Ankunftshaltestelle</b>	
<b>Ganztagschule</b> <i>(bei dieser Anmeldung unverbindlich)</i>	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
<b>Ganztagschule 2/4 Tage</b> <i>(bei dieser Anmeldung unverbindlich)</i>	2 Tage <input type="radio"/> 4 Tage <input type="radio"/>
<b>Betreuung bis 13.05 Uhr</b> <i>(bei dieser Anmeldung unverbindlich)</i>	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
<b>Krankenkasse / Krankenversicherung</b> <i>(freiwillige Angabe)</i>	
<b>Versichert durch</b> <i>(freiwillige Angabe)</i>	Mutter <input type="radio"/> Vater <input type="radio"/>
<b>Kindergartenbesuch</b>	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
<b>Name der Kindertagesstätte</b>	
<b>Wurde im Kindergarten eine Sprachstandsfeststellung durchgeführt?</b>	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
<b>Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen (z.B. Allergien o.ä.) oder Behinderungen vor?</b>	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
<b>Bemerkung / Erläuterung zu Erkrankungen</b>	
<b>Wünsche zur Klasseneinteilung</b> <i>(max. Angabe von 2 Kindern)</i>	

## 2. Angaben zu den Sorgeberechtigten

	Sorgeberechtigter 1	Sorgeberechtigter 2
Nachname/Vorname		
Anschrift, PLZ, Wohnort		
Geburtsland, ggf. Datum des Zuzuges		
Staatsangehörigkeit		
Telefon privat <i>(freiwillige Angabe)</i>		
Telefon dienstlich <i>(freiwillige Angabe)</i>		
Mobil <i>(freiwillige Angabe)</i>		
Notfallnummer		
Email <i>(freiwillige Angabe)</i>		

### Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§1626a, b BGB)

Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>

### Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten

Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
Bemerkungen zum Sorgerecht:		

## Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen - mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben - sind:

- a. **Verheiratete zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig**
- b. **Getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten**
- c. **Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB) = Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.**

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, Nichtzulassung oder Nichtbestehen einer Abschlussprüfung den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung, Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und sonstige, schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverständnis wesentlich beeinträchtigen.

***Wichtiger Hinweis in eigener Sache:***

***Wir möchten Sie bitten uns Änderungen (z.B. neue Adresse oder Telefonnummer) bitte zeitnah mitzuteilen. Geben Sie diese Änderungen bitte per Telefon oder Mail im Sekretariat bekannt.***

***Vielen Dank!***

### 3. Einwilligungserklärungen

Vorname, Name (des Kindes)

#### Einwilligung zur Darstellung von Bildern auf der Homepage

Unsere Schule möchte auf der schuleigenen Homepage (<http://www.st-ursula-schule-lg.de/>) gerne Fotos von den Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Schulfeste, Ausflüge, Projektwoche ... ) einstellen, um unseren Internetauftritt mit Leben zu füllen. Aus diesem Grund möchten wir Sie als Erziehungsberechtigte/ Erziehungsberechtigter um Ihre Einwilligung dazu bitten, Fotos (keine Einzelporträts und ohne Namensnennung), auf denen Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn zu sehen sind, auf unserer Homepage veröffentlichen zu dürfen. Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Der Widerruf eines Erziehungsberechtigten genügt, auch wenn beide Eltern anfangs zugestimmt haben).

Der Widerruf bewirkt, dass veröffentlichte Fotos aus dem Internetauftritt entfernt werden und keine weiteren Fotos eingestellt werden. Ich / Wir habe/n zur Kenntnis genommen, dass eine Löschung der Bilder aus dem Internetauftritt mehrere Werktage nach Eingang meines Widerrufs dauern kann.

Bei Veröffentlichung eines Gruppenfotos führt der spätere Widerruf einer einzelnen Person grundsätzlich nicht dazu, dass das Bild entfernt werden muss.

*Ich/Wir habe/n den oben aufgeführten Text zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung von Fotos meines/unseres Kindes*

einverstanden

nicht einverstanden

*Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden, auch für einzelne Bilder.*

#### Einwilligung für die Veröffentlichung von Bildern in der Zeitung

Anlässlich bestimmter Veranstaltungen (wie z.B. Fasching, Ausstellungen, Projekte, ...) möchte die lokale Presse Fotos aus dem Schulleben unserer Schule veröffentlichen.

Damit auch Ihr Kind auf so einem Foto (ggf. mit dem Vornamen) in der Zeitung abgebildet werden darf, ist Ihre Einwilligung als Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter notwendig. Sie haben keinerlei Nachteile dadurch, wenn Sie die Einwilligung nicht erklären und können eine bereits erteilte Einwilligung für die Zukunft widerrufen.

*Ich/Wir habe/n den oben aufgeführten Text zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung von Fotos und ggf. des Vornamen des Kindes im Rahmen von Zeitungsartikeln in der Lüneburger Landeszeitung, in denen über das Schulleben berichtet wird*

einverstanden

nicht einverstanden

*Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.*

#### Einwilligung für die Veröffentlichung in der Beilage „Kreidezeit“

Anlässlich der Einschulung möchte die lokale Presse in Ihrer Beilage „Kreidezeit“ die Namen der Einschulungskinder unserer Schule veröffentlichen. Damit auch Ihr Kind in der Beilage namentlich (Vornamen und Nachname) genannt werden darf, ist Ihre Einwilligung als Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter notwendig. Sie haben keinerlei Nachteile dadurch, wenn Sie die Einwilligung nicht erklären und können eine bereits erteilte Einwilligung für die Zukunft widerrufen.

*Ich/Wir habe/n den oben aufgeführten Text zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden. Diese Einwilligung bezieht sich auf die einmalige Veröffentlichung zu Beginn des ersten Schuljahres*

einverstanden

nicht einverstanden

*Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.*

X

Ort, Datum

Unterschrift (beide Erziehungsberechtigte)

## 4. Schulordnung

Die Schule ist ein Ort, an dem viele unterschiedliche Kinder und Erwachsene fast täglich einen großen Teil des Tages miteinander verbringen. Damit sich in dieser Zeit alle wohl fühlen und in Ruhe lernen können, müssen wir uns alle an Regeln für unser Zusammensein halten. Wir alle tragen die Verantwortung für ein friedliches Miteinander gemeinsam.

### A Allgemeine Verhaltensregeln

- Alle am Schulleben Beteiligten sollen freundlich miteinander umgehen, Rücksicht aufeinander nehmen und sich möglichst gegenseitig unterstützen und helfen.
- Wir sollten uns stets so verhalten, dass wir Mitschüler/innen nicht stören, beleidigen oder ärgern und uns oder andere nicht behindern oder gefährden.
- Gegenstände, die andere verletzen können oder den Unterricht stören, dürfen nicht mit zur Schule gebracht werden.
- Räume, Einrichtungen und Geräte der Schule müssen sorgsam behandelt werden.
- Fremdes Eigentum darf nicht entwendet, beschädigt oder ungefragt benutzen werden.
- Das Schulgelände darf ohne besondere Erlaubnis einer Lehrkraft während der Schulzeit nicht verlassen werden.
- Das Kauen von Kaugummi ist nicht gestattet.

### B Verhalten im Schulgebäude

Das Schulgebäude ist so gebaut, dass es für alle Lernenden vielfältige Möglichkeiten gibt, sich in der Schule wohl zu fühlen und auf unterschiedliche Weise zu arbeiten. Das geht aber nur, wenn einige Regeln von allen eingehalten werden:

- Wer von draußen das Schulgebäude betritt, zieht zuerst seine Hausschuhe an und stellt die Straßenschuhe in das dafür vorgesehen Fach. Die Jacken und Turnbeutel werden an den eigenen Garderobenhaken gehängt.
- Während der Unterrichtszeit muss in der ganzen Schule eine ruhige Atmosphäre herrschen, die es jeder und jedem ermöglicht, konzentriert zu arbeiten und zu lernen.
- Es gibt 4 Möglichkeiten die Pause zu verbringen: Bücherei, Nordhof, Südhof oder Raum der Stille. Zu Beginn der Pause müsst ihr euch für eine Möglichkeit entscheiden. Ein Wechsel innerhalb der Pause ist nicht erlaubt. In den Pausen darf sich niemand im Treppenhaus oder in den Lernateliers aufhalten.
- Die Bücherei ist für alle jederzeit zugänglich. Neben dem Lesen bietet die Bücherei auch die Möglichkeit Spiele auszuleihen, die in der Pause gespielt werden können. Damit sich alle in der Bücherei wohlfühlen, darf auch dort nicht laut gesprochen werden, so dass jeder die Möglichkeit hat, in Ruhe zu lesen.
- Der Raum der Stille ist ein besonderer Ort, in dem kein Unterricht stattfindet. Dieser Raum bietet die Möglichkeit, einfach mal zur Ruhe zu kommen, ohne dass irgendjemand etwas von einem will. Es versteht sich von selbst, dass dieser Raum ein Raum der Stille. An 3 großen Pausen pro Woche gibt es die Möglichkeit, in diesem Raum die Stille bewusst wahrzunehmen.
- Die Toiletten müssen von jedem sauber hinterlassen werden. Es ist kein Spiel- und Aufenthaltsort. Immer zwei Klassen teilen sich eine Mädchen- und Jungentoilette. Jeder darf nur „seine“ Toilette benutzen.

### **C Verhalten auf dem Schulhof**

- Da jeder das Recht auf eine erholsame Pause hat, sollte man sich auch bei Pausenspielen so verhalten, dass keiner gestört oder verletzt werden kann.
- Besonders das Werfen von Gegenständen, Steinen, Sand oder auch Schneebällen ist verboten.
- Wir bemühen uns, unseren Schulhof in einem saubereren und gepflegten Zustand zu halten. Mit allen Spielgeräten und besonders auch mit den gepflanzten Anlagen muss sorgfältig umgegangen werden, damit sie nicht beschädigt werden.
- Schuleigene Spielsachen müssen nach Gebrauch wieder in den Außengeräteraum abgegeben werden
- Fußball darf nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gespielt werden. In den Pausen werden zwei Bälle ausgegeben. Einen Ball holt sich ein Schüler der Klasse, die für diese Pause laut Liste den Bolzplatz nutzen darf, von der Sekretärin ab. Als Pfand muss der Büchereiausweis hinterlegt werden. Ein zweiter Ball wird von den Streitschlichtern mit in die Pause genommen. Er ist für die Torwand bestimmt.
- Der Südhof ist der Pausenbereich, auf dem jeder spielen, sich bewegen und austoben darf. Feste Spielgeräte (Netzschaukel, Kletterpyramide, Balancierinsel, ...), ein Bolzplatz und eine Torwand und, bei schönem Wetter, andere Spielgeräte zum Ausleihen stehen hier zur Verfügung. Wer ein Spiel ausleiht ist dafür verantwortlich, es am Ende der Pause wieder zurückzubringen. Für einige Spielgeräte gibt es besondere Regeln (z.B. Sanduhr bei der Netzschaukel).
- Der Nordhof ist ein „Ruhebereich“. Wer eine ruhige Pause im Freien erleben will, der kann auf diesen Hof gehen. Hier kann man sich unterhalten, lesen oder leise spielen.
- Die Balkone dürfen in den Pausen nicht betreten werden. Während der Unterrichtszeit können sie als „erweiterter Unterrichtsraum“ mit genutzt werden. Die Balkone sind zum leisen arbeiten gedacht, nicht zum Spielen oder Laufen.

Wir bilden eine Schulgemeinschaft.

Deshalb wollen wir uns alle bemühen, diese Regeln einzuhalten, damit jeder einen entspannten und möglichst fröhlichen Schulvormittag erleben kann.

**Verhalte dich anderen gegenüber so,  
wie du von ihnen behandelt werden möchtest!**

## 5. Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

**BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH**  
**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2**  
**Infektionsschutzgesetz ( IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. **Dies sind nach der Vorschrift:** Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

**Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch



die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet**, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Herausgegeben vom Gesundheitsamt, nach dem Vorschlag aus dem Robert Koch-Institut

## 6. Läuseinformation

Vorname, Name (des Kindes)

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz

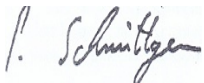
Sehr geehrte Eltern,

Sie sind als Eltern dazu verpflichtet, die Schule zu informieren, wenn Ihr Kind von Läusen befallen ist oder eine ansteckende meldepflichtige Krankheit hat, da wir verpflichtet sind, das Gesundheitsamt darüber zu unterrichten.

Sollten an unserer Schule Läuse auftreten, ist es zwingend notwendig, dass Sie Ihre Kinder möglichst täglich auf Läuse untersuchen. Bei einem Läusebefall wenden Sie bitte ein Mittel an, das Sie in den Apotheken erhalten, die Behandlung muss dann unbedingt nach 8-10 Tagen wiederholt werden. Am Tag nach dem Behandlungsbeginn, kann ihr Kind die Schule wieder besuchen. Es besteht keine Attest Pflicht, die durchgeführte Behandlung kann von Ihnen als Eltern selbst bestätigt werden.

Bitte lesen Sie das beiliegende „Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz“ aufmerksam durch und bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie diese Hinweise zur Kenntnis genommen haben.

Mit freundlichem Gruß



Patrick Schnüttgen  
-Schulleiter-

Das „Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz“ sowie die „Läuseinformation“ habe ich zur Kenntnis genommen.  
(Betrifft: Schule, Hort und GTS)

**X**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## 7. Merkblatt zu Waffen usw.

Vorname, Name (des Kindes)

### Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

(Abdruck aus Nds.MBI. Nr. 29/2014 S. 543) RdErl. d. MK v. 06.08.2014 – 36.3-81-704/03-VORIS 2410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffenG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffenG als verboten bezeichnete Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totenschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klinge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffenG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffenG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.  
Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.09.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

### Erziehungsberechtigte/r

Vorname, Name

Anschrift

Ich bestätige, dass ich von dem obenstehenden Erlass „Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen“ Kenntnis genommen habe.

X

Ort, Datum

Unterschrift